

An das  
Bundesministerium für Bildung  
  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Favoritenstraße 111/10  
1100 Wien  
  
Telefon: +43 (0)1 81 22 642  
Fax: +43 (0)1 81 22 642-85  
  
office@lebenshilfe.at  
www.lebenshilfe.at

Wien, 26. April 2017

## Stellungnahme der Lebenshilfe Österreich zum Entwurf des Bildungsreformgesetzes 2017

Die Lebenshilfe Österreich als vertretende Dachorganisation von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung, ihren Angehörigen und unseren Dienstleistungsorganisationen dankt dem Bundesministerium für Bildung für die Einladung zur Übermittlung einer Stellungnahme zum **Entwurf des Bildungsreformgesetzes 2017**, die wir wie folgt ausführen dürfen:

### Allgemeines

Die Lebenshilfe Österreich begrüßt und unterstützt den Plan der Bundesregierung, die bestehende Schulstruktur und Schulkultur zu reformieren und somit eine „Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen (Gleichstellungsziel)“ herbeizuführen.

Mit einer Fokussierung auf die individuellen Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes in der Schule, wird durch die Reform der Unterrichtsorganisation und des Lehrpersonalmanagements eine zentrale Voraussetzung für inklusiv-pädagogisches Bilden und Lernen geschaffen. Auf diesem schulisch-pädagogischem Veränderungsweg sind Rahmenbedingungen von hoher Relevanz, insbesondere für eine konstruktive Kooperation zwischen Lehrerinnen und Lehrern, Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern selbst.

Die Lebenshilfe Österreich erwartet sich von diesem Vorhaben, dass damit der Aufbau **eines inklusiven Schulsystems** in Österreich substantiell gestärkt wird. Auf diesem Hintergrund führt die Lebenshilfe Österreich Vorschläge für Veränderungen und Ergänzungen zum vorgelegten Entwurf vor.

Generell setzt sich die Lebenshilfe Österreich für die Umsetzung einer inklusiven Gesellschaft ein. Dem Schulsystem kommt dabei eine Schlüsselrolle zu: Jede Trennung, die nicht strukturell herbeigeführt wird, wird später nicht wieder mühsam als Barriere aufzuheben sein!

Inklusion bedeutet, dass alle Kinder in einer Schule die größtmögliche Bildung und die individuell notwendige Unterstützung im gemeinsamen Klassenverbund bekommen. Insofern ist die Einführung der Individualisierung und der Differenzierung des Unterrichtens eine Voraussetzung für das Anliegen der Umsetzung einer inklusiven Schule.

Deshalb tritt die Lebenshilfe Österreich auch für die Transformation von schulischen Sondereinrichtungen zu schulischen Regeleinrichtungen ein, die ohne strukturell definierte Sondergruppen geführt werden und somit Separation und Ausgrenzung auf dem schulischen Bildungsweg ausschließen.

### **Internationale und nationale Verpflichtung zu umfassender Inklusion**

Die Republik Österreich hat die Verpflichtung zum Aufbau einer inklusiven Gesellschaft spätestens durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) übernommen.

Art. 24 BRK fordert die Einrichtung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen.

In einem solchen Bildungssystem besuchen Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen – nichtbehinderten Kindern die Schule, damit Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigt werden.

In seinen Empfehlungen anlässlich der ersten Staatenprüfung Österreichs bringt der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2013 seine Besorgnis zum Ausdruck, dass die Fortschritte in Richtung inklusiver Bildung in Österreich anscheinend stagniert haben und dass keine ausreichenden Anstrengungen unternommen wurden, um die inklusive Bildung von Kindern mit Behinderungen zu unterstützen.<sup>1</sup>

Im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 (NAP) wird in der Maßnahme 125 festgelegt, dass Inklusive Modellregionen entwickelt, Erfahrungen gesammelt und darauf aufbauend ein detailliertes Entwicklungskonzept erarbeitet werden. Sodann sind die Inklusiven Regionen bis 2020 flächendeckend in ganz Österreich auszubauen.

Die Lebenshilfe Österreich hat dazu bereits 2012 folgenden **Stufenplan zur Inklusiven Schule 2012 – 2020 formuliert:**

Grundsätzlich: Es werden keine neuen Sonderschulen mehr gebaut

Ab sofort: Sonderpädagogische Zentren werden in Pädagogische Zentren für alle Kinder umgewandelt. Die bisher getrennten Ausbildungszweige für Sonder- und Regelpädagog/innen werden zusammengelegt. Spezialfächer zu bestimmten Beeinträchtigungen werden zusätzlich angeboten.

Ab 2015: Schul-Assistent/innen werden ausgebildet und als Ergänzung für die Lehrkräfte eingesetzt. Die ersten Sonderschulen werden unter der bisherigen Direktion für alle Schüler/innen geöffnet; die Sonderschullehrer/innen verbleiben am gleichen Standort an

---

<sup>1</sup> Siehe Abschließende Bemerkungen des UN-Behindertenrechtskomitees CRPD/C/AUT/CO/1, Abs 40 - 44

der neuen Schule für alle oder bilden ein inklusives Lehrerteam mit Regelschullehrer/innen an anderen Standorten.

2016 – 2019: Die verbliebenen Sonderschulen alten Systems werden sukzessive in neue Schulen für alle umgewandelt. Das Knowhow der Pädagogischen Zentren wird auch von „Neuen Mittelschulen“ und Gymnasien genutzt. Die „Binnendifferenzierung“ (Unterrichten am selben Unterrichtsgegenstand im gemeinsamen Klassenverbund, aber mit unterschiedlichen Lehrplänen) wird Standard der neuen Schule für alle.

2020: Inklusive Schule ist in ganz Österreich Wirklichkeit. Spezialpädagogische Expert/innen sind an allen neuen Schulen zu finden, wo sie gebraucht werden. Alle Kinder mit und ohne Behinderung und bis zum 18. Lebensjahr gehen in die neue Schule für alle. In der Folge haben immer mehr Menschen mit Behinderung Zugang zu Hochschulbildung und Berufsbildung.

Selbstverständlich brauchen diese Weiterentwicklungsprozesse genügend Ressourcen und kompetente Begleitung. Aus heutiger Sicht würden wir den Zeitplan bis 2023 ausdehnen.

## Zum Inhalt

### Artikel 7

#### Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz- BD-EG

#### 2. Abschnitt - Qualitätsmanagement

#### Zu §§ 5 und 6 Bildungscontrolling und Qualitätsmanagement

Die Lebenshilfe Österreich sieht eine wesentliche Schlüsselfunktionen in der Erstellung eines Bildungscontrollings, dem jede Bildungsdirektion unterworfen sein wird, sowie in der Einrichtung eines umfassenden Qualitätsmanagements.

Dazu ist einerseits vorgesehen, dass im Verordnungsweg die Rahmenbedingungen für das Bildungscontrolling festgelegt werden. Wir weisen darauf hin, dass diese Rahmenbedingungen jedenfalls auch grundsätzliche Erfordernisse, die der Inklusion auch von Menschen mit Behinderungen dienen - wie barrierefreie Zugänglichkeit UND Nutzbarkeit der Schulstandorte und all ihrer Angebote - festlegen müssen.

Andererseits ist auch in dem Nationalen Qualitätsrahmen festzuhalten, wie die Schulqualität sowie die qualitätsvolle Lern- und Freizeitbetreuung in ganztägigen Schulformen **inklusiv** zu erfolgen hat.

Es muss allen Akteurinnen und Akteuren bewusst sein, dass für die Bildung und Unterstützung von Kindern mit Behinderungen ausreichende Ressourcen - angemessene **materielle Ausstattung**, zusätzlicher Lehrerinnen Einsatz, Unterstützungspersonal, Qualität volle Ganztagesbetreuung auch für Kinder und Jugendliche mit hohem Unterstützungsbedarf - zur Verfügung zu stellen sind.

**Vertreter\_innen der Lebenshilfe Österreich bringen ihr Know-how gerne in die Erarbeitung bzw. Überarbeitung dieser Rahmenbedingungen sowie des Nationalen Qualitätsrahmens ein.**

### **Zu § 19 in Verbindung mit § 27a SchOG Abteilung Pädagogischer Dienst**

Die Lebenshilfe Österreich begrüßt die Verlagerung der sonderpädagogischen Kompetenzen zur Abteilung Pädagogischer Dienst in der Bildungsdirektion. Diese Abteilung soll demnach zukünftig die Aufgaben der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik (ZIS) - unter gleichzeitiger Abkoppelung der ZIS von den Sonderschulen – wahrnehmen.

Durch die Anbindung der ZIS an die Sonderschulen hatten diese bisher zum einen die schulische Integration von Kindern mit Behinderungen zu unterstützen und zum anderen hatten sie nach wie vor die Aufgaben einer Sonderschule zu erfüllen. Dieser Interessenkonflikt führte häufig dazu, dass Eltern der Besuch der Sonderschule als einzige Alternative nahegelegt wurde. Der weitreichende Nebeneffekt ist bis heute, dass dringend benötigte Ressourcen für einen qualitativ und quantitativ ausreichenden inklusiven Unterricht in allgemeinen Schulen fehlen.

Da ganztägige Schulformen und Ganztagsbetreuungsangebote bisher kaum inklusiv angeboten werden, waren Eltern bis jetzt meist auch aus diesem Grund gezwungen, sich für den Besuch einer (meist ganztägig geführten) Sonderschule zu entscheiden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es **ein Recht auf inklusive Nachmittagsbetreuung in der Sekundarstufe** geben muss und dafür auch ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Lebenshilfe Österreich vertritt das Ziel der Umsetzung einer inklusiven Schule für alle.

Solange dies aber noch nicht umgesetzt ist, wären die sonderpädagogischen Ressourcen auch für Sonderschulen vom Pädagogischen Dienst der Bildungsdirektion bereitzustellen und zu koordinieren. Wir empfehlen dafür einen Übergangszeitraum von drei Jahren. Mit der Verwaltung aller Ressourcen von einer Stelle würde ein bedarfsgerechter sonderpädagogischer Ressourcentransfer in allen Schulen gewährleistet werden.

#### **Die Lebenshilfe Österreich empfiehlt daher den § 19 Abs. 3 Z 2 wie folgt zu ändern:**

*2. Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf **in allgemeinen und Sonderschulen**, einschließlich der Betreuung von für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen.*

### **Zu §§ 20 und 21 Ständiger Beirat der Bildungsdirektion und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern**

Um die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen in allen Belangen umfassend miteinzubeziehen, hält es die Lebenshilfe Österreich für unerlässlich, dass in den „Ständigen Beirat“, welcher in allen bedeutenden von der Bildungsdirektion zu besorgenden Aufgaben des Schul- und Erziehungswesens beratend mitzuwirken hat, Vertreter von Menschen mit Behinderungen eingebunden werden.

#### **Die Lebenshilfe Österreich regt daher an, in 20 Abs. 4 einen Punkt 8 einzufügen**

*8. Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Menschen mit Behinderungen nach Maßgabe des § 21*

## Artikel 9

### Änderung des Schulorganisationsgesetzes

#### Zu § 7 Schulversuche

Integration und Inklusion sind in Österreich mittels Schulversuchen in das Regelschulwesen eingeführt worden. Vielfach werden innovative Modelle oder Inklusion in der Sekundarstufe II immer noch in Form eines Schulversuches durchgeführt, wo eigentlich ein verbrieftes Recht auf inklusive Bildung besteht. Mit dem Zustimmungserfordernis von unterschiedlichen Gruppen bei der Durchführung von Schulversuchen, wie z.B. Erziehungsberechtigte von zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler und mindestens zwei Drittel der Lehrerinnen und Lehrer, würde das Recht der Kinder auf Inklusion von einer Mehrheitsentscheidung abhängig gemacht werden – die Mehrheit würde somit über ein Menschenrecht einer Minderheit entscheiden.

**Daher schlägt die Lebenshilfe Österreich vor, Programme und Schulformen die Inklusion herstellen sollen, im Regelschulwesen vorzusehen. Sollten Schulversuche unumgänglich sein, kann jedenfalls die Frage von Inklusion nicht Thema eines Abstimmungsprozesses sein. Die Sicherstellung der Inklusion soll somit eine Vorgabe für die Bewilligung des Schulversuchs darstellen.**

#### Zu § 8f Schulcluster

Die Möglichkeit Schulcluster bilden zu können, bietet nach unserer Ansicht die Chance, durch Zusammenführung von Agenden der Verwaltung verstärkt Mittel für andere inklusive Maßnahmen und/oder Programme zur Verfügung zu stellen. Die erweiterten Befugnisse zur Gestaltung einer autonomen und flexiblen Unterrichtsorganisation im Cluster lassen auch Gestaltungsräume für inklusive Schulen erwarten. Daher begrüßt die Lebenshilfe Österreich die Möglichkeit des Clusters von Schulen.

#### Zu §§ 14, 21, 21h, 33, 43

Die Klassenschülerzahl wird von verschiedenen Faktoren abhängig gemacht, unter anderem auch von den „Anforderungen an das Lehrpersonal“. Dies wird als „Belastung der Lehrpersonen“ formuliert. Nach Ansicht der Lebenshilfe Österreich wird man damit allerdings nicht den Anforderungen der Diversität in den Klassenzimmern gerecht, die zweifelsohne eine hohe Belastbarkeit der Lehrpersonen erfordert.

**Die Lebenshilfe Österreich schlägt daher in den jeweiligen Bestimmungen folgende Formulierung vor:**

*Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer ...klasse ist vom Schulleiter oder von der Schulleiterin unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf das mögliche ~~Belastung der Lehrpersonen~~ mögliche erhöhte Aufmerksamkeitserfordernis der zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler und nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 3 zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen. § 8a Abs. 2 ist anzuwenden.*

**Zu § 19 (3) lit 2**

Die Lebenshilfe Österreich geht davon aus, dass der Pädagogische Dienst der künftigen Bildungsdirektionen nicht nur für die Bereitstellung und Koordination der sonderpädagogischen Maßnahmen an allgemeinen Schulen zuständig sein soll, sondern von einer Stelle auch für die Koordination der Maßnahmen und Ressourcen an Sonderschulen - solange sie noch bestehen – zuständig sein sollen.

**Daher regt die Lebenshilfe Österreich an, § 19 Abs. 3 lit 2 wie folgt zu ergänzen:**

*„2. Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen und Sonderschulen, einschließlich ...“*

**Entfall § 27 SchOG**

Bisher waren Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik an Sonderschulen zuständig für die Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten Sorge zu tragen. Dies führte zu einem Interessenskonflikt. Denn in letzter Konsequenz würden durch eine ausreichend gute Ausstattung von allgemeinen Schulen sich die Sonderschulen ihrer Ressourcen berauben. Daher war immer wieder die Empfehlung für den Besuch einer Sonderschule ausgesprochen auch gegen den ausdrücklichen Wunsch der Eltern.

**Die Lebenshilfe Österreich begrüßt in aller Deutlichkeit die vorgesehene Übertragung der Zuständigkeiten der bisherigen Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik an die neuen Bildungsdirektionen. Die damit geschaffenen unabhängigen Beratungs- und Ressourcensteuerungszentren sind ein wesentlicher gesetzlicher Beitrag auf dem Weg zur inklusiven Schule.**

Damit die Übernahme der ZIS-Aufgaben durch die Bildungsdirektion gut funktionieren kann, hält die Lebenshilfe Österreich folgende Faktoren für wesentlich:

- Zentrale personelle und budgetäre Verantwortung der Bildungsdirektion
- Dezentrale, regional tätige Pädagogische Beratungszentren (PBZ) unter Leitung der Bildungsdirektion
- Leiter/innen der PBZ müssen zwingend eine sonder- und/oder inklusionspädagogische Qualifikation aufweisen

Da zu erwarten ist, dass mit Inkrafttreten der Änderungen mit Mitte 2018 der Umgestaltungsprozess noch nicht in allen Regelschulen abgeschlossen sein wird, empfehlen wir eine nicht verlängerbare Übergangsfrist von drei Jahren für die Zuweisung zu Sonderschulen in begründeten und überprüften Ausnahmefällen.

## **Zu § 63 b und § 63 c**

### **Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe**

Die Lebenshilfe Österreich begrüßt ausdrücklich die Einführung einer Ausbildung für pädagogische Assistenzberufe. Dies ist ein wesentlicher Baustein einer inklusiven Schule.

Wir weisen aber entschieden auf den Umstand hin, dass eine inklusive Schule auch NICHT-PÄDAGOGISCHE AssistentInnen braucht, z.B. aus dem Bereich medizinische Pflege, Psychiatrie/Psychagogik, Sozialarbeit und auch allgemeine nicht pädagogische Begleit- und Hilfsdienste.

## **Artikel 11**

### **Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes**

#### **Zu § 5a**

Solange Sonderschulen bestehen, sind diese jedenfalls in Schulcluster einzubeziehen, um von den bereits oben genannten Vorteilen der Clusterbildung gleichwertig profitieren zu können.

Die Lebenshilfe Österreich begrüßt diese Vorgabe und weist darauf hin, dass bei der Verteilung der sonderpädagogischen Expertise und Ressourcen im Sinne der Inklusion **alle** Schulen des Clusters nach Bedarf zu berücksichtigen sind. Keinesfalls sollte eine Situation entstehen, wo eine reine Sonderschule im Cluster existiert und nur an diese die Arbeit mit Kindern mit Behinderungen delegiert wird.

## **Artikel 16**

### **Änderung des Schulunterrichtsgesetzes**

#### **Zu § 32**

Um die Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen zu minimieren, beschloss die Bundesregierung im Juni 2016 unter dem Titel "Ausbildungsgarantie", die Ausbildungspflicht bis 18. Bundeskanzler Dr. Christian Kern sprach sich im „Plan A“ sogar dafür aus, die "Ausbildungspflicht auf 25 Jahre auszudehnen".

Viele Jugendliche mit Behinderungen benötigen eine längere Entwicklungs- und Reifezeit, um sich kognitive, lebenspraktische und persönliche Kompetenzen anzueignen und um eine Berufsentscheidung treffen zu können.

Aus diesen Erwägungen heraus begrüßt die Lebenshilfe Österreich die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einem freiwilligen 11. und 12. Schuljahr ihren Schulbesuch auch in der allgemeinen Schule fortsetzen können. Insbesondere SchülerInnen mit Regelschullehrplan, die ihre Schullaufbahn bis zur Matura durchlaufen, können sogar zweimal eine Klasse wiederholen. Sie haben also ein Recht auf insgesamt 14 Jahre Schullaufbahn!

Wie auch in den Erläuterungen ausgeführt, hat die Einschränkung auf den Besuch nur in den Sonderschulen in der Praxis große Probleme bereitet. Viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die 10 Jahre integrativ unterrichtet wurden, mussten, wenn sie ein 11. und 12. Schuljahr besuchen wollten, an eine Sonderschule wechseln.

Um das Recht auf Bildung zumindest bis zum 18. Lebensjahr auch für Kinder mit Behinderungen zu verankern, tritt die Lebenshilfe Österreich dafür ein, einen Rechtsanspruch auf den Besuch des 11. und 12. Schuljahres festzuschreiben.

**Daher regt die Lebenshilfe Österreich an, § 32 des SchUG wie folgt zu ändern:**

*(2) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind berechtigt, freiwillig die besuchte Sonderschule oder allgemeine Schule zwei Jahre über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus zu besuchen. Die Berechtigung kann nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Die Abweisung ist mit Bescheid auszusprechen.*

**Zu § 64a Schulclusterbeirat**

Schulcluster dienen in erster Linie der Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft im Schulcluster. Es sollen Synergien genutzt und die Schulpartnerschaft im Hinblick auf regionale Anforderungen und Bedürfnisse ausgestaltet werden.

Da davon auszugehen sein wird, dass mit zunehmend inklusiv geführten Schulen auch die Interessen von Menschen mit Behinderungen in den Schulclustern zu vertreten sind, ist in den Schulclusterbeirat ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen zu entsenden.

**Daher regt die Lebenshilfe Österreich an, § 64a Abs. 3 Z 5 SchUG wie folgt zu ergänzen:**

*5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Menschen mit Behinderungen.*

**Zu § 66b Ausübung ärztlicher Tätigkeiten nach § 50a Abs. 1 Ärztegesetz durch Lehrpersonen**

Die Lebenshilfe Österreich **begrüßt ausdrücklich** die rechtliche Festlegung in § 66b, dass Lehrpersonal nach Unterweisung durch den Arzt oder die Ärztin mit ärztlichen Tätigkeiten beauftragt werden darf und dies als Ausübung der Dienstpflichten gilt. Damit wird das Lehrpersonal rechtlich abgesichert, zumal mit der Ausübung im Rahmen ihrer Dienstpflichten eine Amtshaftung des Bundes begründet und die persönliche Haftung der Lehrperson ausgeschlossen wird.

Wenn möglich ist aber dafür zu sorgen, dass nicht-pädagogische Assistent/innen den Unterricht bei Bedarf begleiten, damit die Lehrkräfte entlastet werden und sich voll und ganz auf die Unterrichtsführung konzentrieren können.

**Artikel 19**

**Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985**

**Zu § 8 Abs. 1**

Die Zuschreibung eines Sonderpädagogischen Förderbedarfs bewirkt nach unserer Auffassung eine Etikettierung von Kindern mit Behinderungen, die sich stigmatisierend auf die berufliche Laufbahn der Schülerinnen und Schüler auswirkt. Eine Ressourcenzuteilung muss sich an den einzelnen individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientieren und ist nicht unbedingt nur behinderungsbedingt notwendig.

Daher fordern wir, dass ein Sonderpädagogischer Förderbedarf in Zeugnissen nicht ersichtlich ist.

Mit der Neuregelung des § 8 sollen die bisherigen Verfahrensregeln entfallen und stattdessen die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zur Anwendung gelangen.

Die Lebenshilfe Österreich weist darauf hin, dass die bisherigen Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern (Antragsberechtigung, eigene Gutachten beistellen, einen Antrag auf eine mündliche Verhandlung stellen usw.) auch im Hinblick auf die gute Kooperation zwischen den Eltern und der Schule, von großem Nutzen und Wert waren und unbedingt beibehalten werden sollen.

Im Sinne der Forderung nach Inklusion sprechen wir uns entschieden **gegen** die Formulierung „*Im Zuge der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist auszusprechen, welche Sonderschule für den Besuch durch das Kind in Betracht kommt oder, wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten es verlangen, welche allgemeine Schule in Betracht kommt*“ aus.

Durch den mit der BRK eingeleiteten Paradigmenwechsel in der Betrachtung von Behinderung - wonach nicht das medizinische Modell, sondern ein menschenrechtliches Modell von Behinderung als Grundlage aller Maßnahmen dienen muss - ist primär zu erheben, welche Förderungen und Unterstützungsleistungen notwendig sind, damit der einzelne Schüler oder die einzelne Schülerin in der allgemeinen Schule seinen/ihren Platz finden kann. Da alle Schulen inklusiv geführt zu sein haben, ist auch in erster Linie die zu besuchende allgemeine Schule und der dazu notwendige Unterstützungs- und Förderungsbedarf auszusprechen.

Da die Lebenshilfe Österreich aber davon ausgeht, dass Umgestaltungsprozesse unterschiedlich lange dauern werden – jedenfalls müssen sie aber kompetent geplant, begleitet und mit den notwendigen Ressourcen versehen sein – sehen wir eine **nicht verlängerbare Übergangsfrist von drei Jahren als sachgerecht** an.

**Daher regt die Lebenshilfe Österreich an, § 8 Abs. 1 wie folgt zu ändern:**

*Im Zuge der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist nach Anhörung der Eltern auszusprechen, welche allgemeine Schule - **oder in begründeten Ausnahmefällen für eine Übergangszeit bis 2021 welche Sonderschule** - für den Besuch durch das Kind in Betracht kommt und welche Ressourcen dafür zum Einsatz kommen müssen.*